

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 6 (1920)
Heft: 21

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 27. Jahrgang.

Für die
Schriftleitung des Wochenblattes:
J. Troxler, prof., Luzern, Villenstr. 14
21.66 Telephon 21.66

Druck und Verkauf durch die Geschäftsstelle
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln

Jahrespreis Fr. 8.50 — bei der Post bestellt Fr. 8.70
(Tele IX 0.197) (Ausland Porto zuzüglich).

Inhalt: Von einem großen Unbekannten. — Was wird gegen die Früh- und Ostkommunion der Kinder eingewendet und was ist darauf zu antworten? — Das „dumme“ Lachen. — Luzerner Kantonalverband. — Haedels Monismus eine Kulturgefahr. — Die Rechte der Mute in der Hand des Erziehers. — Schulnachrichten. — Bücherschau. — Inserate.
Beilage: **Volksschule** Nr. 10.

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule
Die Lehrerin

Inseratenannahme
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

Von einem großen Unbekannten.

(Schluß.)

Aus Vergangenheit und Gegenwart des großen Unbekannten! Wie denken wir uns — vom katholischen Standpunkt aus — seine Zukunft?

Wir halten es nicht mit den Rückständigen! Also höre ich sie sprechen: es sei eigentlich nicht der Mühe wert, wegen der Schule ein so lautes und so unhöfliches Geschrei zu machen. Ob der Artikel 27 so oder anders laute, das habe nichts zu bedeuten; die Schule mache das Kind weder besser noch schlechter. Der Lehrer komme für die Bildung und Festigung der Gesinnung des jungen Menschen kaum in Betracht. — Ich gehöre nicht zu denen, die für alle Tugenden und für alle Lasterhaftigkeit der Menschen den Lehrer verantwortlich machen. Ich behauptete schon immer, daß nicht der Lehrer das entscheidende Wort spreche über das Schicksal des Menschen, sondern die Mutter und der Vater, nicht die Schulstube, sondern die Familie. Aber wer verkennt, daß im Kampfe um die Gesinnung des Kindes, das heißt um die Seele des Kindes auch der Lehrer ein sehr wichtiges und in manchen Fällen ein entscheidendes Wort spricht, der darf in schulpolitischen Fragen nicht mehr mitreden. So sprach einst der große Leo XIII.: „Die Schulstube ist das Schlachtfeld, auf dem entschieden werden muß, ob die Gesellschaft

den christlichen Charakter bewahren soll.“ Und wir halten es nicht mit den Vertrauensseligen und Überflächlichen. So sagen sie mir: es ist ja gar nicht so schlimm gewesen bisher, wie du meinst. Man hat ja ganz erträglich gelebt unter der Herrschaft des Artikels 27. Überall hatte man Gelegenheit, dem katholischen Kinde einen katholischen Religionsunterricht zu geben. Der Pfarrer ist noch immer zu seinen Schäflein gekommen, wenn es ihm ernstlich darum zu tun war. — Das ist erstens nicht wahr. In manchem Kanton stand dem Pfarrer für die Erteilung des Religionsunterrichtes weder das Schulzimmer noch die nötige Zeit im Stundenplan zur Verfügung. Und der Artikel 27 gab ihm in dieser Hinsicht gar keinen Schutz. Und zudem: Wenn dem wirklich so wäre, die weltliche Schule, auch mit konfessionellem Religionsunterricht, kann nie und nimmer das Ziel katholischer Schulpolitik sein. Schon Leo XIII. lehrte in seiner Enzyklika „Militantis ecclesiae“: „In dieser Angelegenheit ist vorzüglich darauf zu sehen, daß erstens die Katholiken für die Elementarstufe nicht gemischte Schulen haben, sondern allenthalben eigene.“ Und der gleiche Papst verlangt weiter, „daß man nicht nur in bestimmten Stunden der Jugend Religionsunterricht erteilen soll, sondern daß die